

Anlage zur Energieeinsparförderrichtlinie 2021

Ablauf Antragsverfahren

- Antrag stellen
- Bewilligung abwarten
- Firmen beauftragen
- Maßnahmen umsetzen
- Rechnung und notwendige Unterlagen einreichen
- Zuschuss wird überwiesen

Technische Angaben

1) Berechnung der U-Werte der Bauteile

Außenwände

Berechnung aus der Wärmeleitfähigkeitszahl und der Dicke der einzelnen Bauteile sowie der zusätzlich aufgetragenen Dämmschicht. Der bestehende Wandaufbau darf berücksichtigt werden.

Für die Wärmebrücken Fensterlaibung, Fensterbank, Fenstersturz und freistehender Kellersockel sowie alle auskragenden Bauteile werden keine U-Werte gefordert. Sie müssen aber **nachweislich** in das Wärmedämmverbundsystem eingebunden werden. Bei Verwendung einer Sockelabschlussschiene ist diese in einer wärmebrückenreduzierenden Form auszuführen. Die **genannten Anforderungen** müssen bei Antragsabgabe nachprüfbar vorliegen. Sinnvollerweise werden diese Punkte im Angebot des Handwerkers berücksichtigt. Alternativ kann ein am Bau beteiligter Sachverständiger (Energieberater, Architekt, etc.) die Einhaltung der Anforderungen schriftlich bestätigen.

Algizide und fungizide Anstriche dürfen nicht eingesetzt werden, da Sie mit der Zeit ausgewaschen werden und in das Grundwasser eindringen können. Ausnahmen sind möglich, aber schriftlich und mit Begründung einzureichen.

Zwischensparrendämmung

Der U-Wert des Dachaufbaus errechnet sich aus der Wärmeleitfähigkeitszahl und der Dicke der zusätzlich aufgetragenen Dämmschicht. Der Sparrenanteil ist in der Berechnung zu berücksichtigen. Wird zusätzlich zur Zwischensparrendämmung eine Aufsparrendämmung **ohne** Aufdoppelung der Sparren in einer Stärke von zumindest **10 cm** ausgeführt und die entsprechende U-Wert Anforderung von $\leq 0,17$ W/qmk für die Aufsparrendämmung eingehalten, so kann die erhöhte Förderung für die Aufsparrendämmung in Anspruch genommen werden. Die Förderung für die Zwischensparrendämmung entfällt dann. Die Förderung kann mit der Förderung des Einbaus nachwachsender Rohstoffe kombiniert werden.

Aufsparrendämmung

Der U-Wert errechnet sich aus der Wärmeleitfähigkeitszahl und der Dicke der zusätzlich aufgetragenen Dämmschicht. Der bestehende Dachaufbau kann berücksichtigt werden.

Eine Förderung ist nur möglich, wenn die zu sanierenden Dachflächen überwiegend (mehr als 50 %) gegen beheizten Wohnraum liegen. Die Dämmung von Dachschrägen gegen einen unbeheizten Dachboden ist nicht förderwürdig.

Die Prüfung der Förderfähigkeit erfolgt anhand der Baupläne des Gebäudes, die zwingend vorzulegen sind (Grundriss Dachgeschoß, Schnitt). Alternativ können Fotos vorgelegt werden,

die obige Anforderung nachweisen. Die Förderung der Aufsparrendämmung kann nicht mit der Förderung der Zwischensparrendämmung kombiniert werden. Die Förderung kann mit der Förderung des Einbaus nachwachsender Rohstoffe kombiniert werden.

Flachdach und oberste Geschoßdecke

Berechnung des U-Wertes aus der Wärmeleitfähigkeitszahl und der Dicke der einzelnen Bauteile sowie der zusätzlich aufgetragenen Dämmschicht. Der bestehende Deckenaufbau darf berücksichtigt werden. Bei Gefälledämmungen fließt die mittlere Dämmstoffstärke in die U-Wert Berechnung ein. Die mittlere Dämmstoffstärke muss nachvollziehbar vorliegen. Die Förderung kann mit der Förderung des Einbaus nachwachsender Rohstoffe kombiniert werden. Die Förderhöhe darf max. 50 % der förderfähigen Kosten betragen.

Dämmung von Kellerdecke / Bodenplatte / Innenwänden zwischen beheizten und unbeheizten Räumen

Der U-Wert errechnet sich aus der Wärmeleitfähigkeitszahl und der Dicke der einzelnen Bauteile. Der bestehende Decken-, Boden- und Wandaufbau darf berücksichtigt werden.

Dämmung aus nachwachsenden Rohstoffen

Zu den förderfähigen Dämmstoffen gehören Holzfaser, Zellulose, Hanf, Flachs, Sisal, Schafwolle, Kork, Seegras, Stroh, Schilfrohr, Kokosfaser und Wiesengras. **Die Dämmstärke muss mindestens 10 cm betragen.** Die Förderung kann auch dann erfolgen, wenn der entsprechende U-Wert des Bauteils nicht eingehalten wird.

Fenster und Fenstertüren

Als Nachweis gilt das technische Datenblatt eines Normfensters mit den Maßen 1,230 m x 1,480 m = 1,82 m² des verwendeten Fenster- und Fenstertürtyps. Maßgeblich ist der Uw-Wert. Das technische Datenblatt **muss** vorgelegt werden. Die Verwendung eines wärmebrückenreduzierenden Glasabstandshalters ist vorgeschrieben.

Gemäß DIN 1946-6 – Lüftung in Wohngebäuden – muss ein Lüftungskonzept vorgelegt werden, wenn mehr als 1/3 der Fenster ausgetauscht werden. Dieses muss von einem an der Fenstersanierung beteiligten Sachverständigen erstellt und unterschrieben eingereicht werden. Der Antragsteller ist nicht berechtigt diesen Nachweis zu führen.

Bei Austausch von Haustüren und Dachflächenfenstern muss kein Lüftungskonzept vorgelegt werden.

Bei Einbau von Holzfenstern darf kein Tropenholz verwendet werden. Folgende Hölzer gehören dazu: Ipé, Meranti, Mahagoni, Teak, Balsaholz, Palisander, Bangkirai (Yellow Balau), Bongossi, Abachi, Framiré, Merbau, Ovangkol, Ramin, Afzelia, Wengé.

Rollladenkasten

Förderfähig ist nur der Austausch eines Rollladenkastens. Die nachträgliche Isolierung eines bestehenden Rollladenkastens und das reine Entfernen eines Rollladenkastens ohne Austausch sind nicht förderwürdig. Als Ersatz eines bestehenden Rollladenkastens gilt ein Vorbau- oder Aufsatzrollladenkasten. Fenster mit integrierten Jalousien oder Raffstores sind förderfähig, wenn gleichzeitig der alte Rollladenkasten dieses Fensters ausgetauscht wird. Die Anzahl der auszutauschenden Rollladenkästen muss nachvollziehbar dargestellt werden.

Dachflächenfenster

Nachweisverfahren wie bei Fenstern und Fenstertüren. Die Verwendung eines wärmebrückenreduzierenden Glasabstandshalters ist nicht vorgeschrieben.

Haustür

Hier gilt der spezifische Ud-Wert des Herstellers für die einzelne Haustür. Es werden keine Nebeneingangs – oder Kelleraußentüren gefördert. Diese fallen, wenn Sie gegen beheizten Wohnraum liegen, in die Förderung für Fensterflächen. Sollen pro Gebäude mehr als eine

Haustür ausgetauscht und gefördert werden, muss die Anzahl der abgeschlossenen Wohneinheiten nachgewiesen werden. Seitliche Verglasungen und Oberlichter an Haustüren fallen unter die Förderung von Fensterflächen.

2) Solarthermische Anlage

Förderfähig sind wasserführende solarthermische Anlagen. Wird eine Solaranlage mit Heizungsunterstützung eingebaut, kann nicht gleichzeitig der Zuschuss für eine Solaranlage für die Warmwasserbereitung in Anspruch genommen werden. Wir empfehlen den zusätzlichen Zuschuss der BAFA zu beantragen. Bei Solaranlagen mit Heizungsunterstützung wird eine Förderung nur gewährt, wenn nachweislich ein Hydraulischer Abgleich durchgeführt wird oder wurde. Die Kollektoren müssen eine Zertifizierung gemäß ‚Solar Keymark‘ aufweisen. Die Förderung einer solarthermischen Anlage kann mit der Förderung des Heizsystems §3 Abs. 1b), 1d) und 2b) kombiniert werden. Eine Förderung von Wärmepumpe und solarthermischer Anlage ist nicht möglich. Hybridanlagen wie PVT-Module, die gleichzeitig Strom und Wärme erzeugen, können beide Förderungen in Anspruch nehmen.

3) Photovoltaik

Ein Förderantrag kann nur bearbeitet werden, wenn folgende Unterlagen vorliegen.

- Technisches Datenblatt der verwendeten Photovoltaikmodule
- Angebotsplanung mit Fließbild, Photo oder Schema Dachaufbau
- Wenn Einbau technisches Datenblatt des Batteriespeichers
- Wenn Einbau technisches Datenblatt der Ladestation (Wallbox)

Die Förderhöhen für die Photovoltaikanlage und den Batteriespeicher werden anhand deren Größe aus einem vorliegenden Angebot ermittelt. Diese ermittelte Förderhöhe wird dem Antragsteller in einem Bewilligungsschreiben mitgeteilt. Dem Antragsteller bleibt es aber frei einen anderen Anbieter zu beauftragen. Die maximale Förderhöhe bleibt jedoch die Fördersumme aus dem Bewilligungsschreiben. Wird eine kleinere Photovoltaikanlage oder ein kleinerer Batteriespeicher eingebaut wird die Förderung entsprechend gekürzt.

4) Heizungssystem

Austausch von Heizungsanlagen

Es werden nur solche Heizkessel gefördert, für die keine Austauschpflicht gemäß Gebäudeenergiegesetz GEG 2020 besteht. Dazu folgender Auszug aus dem GEG:

1. Eigentümer von Gebäuden dürfen Heizkessel, die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickt werden und vor dem 1. Januar 1991 eingebaut oder aufgestellt worden sind, nicht mehr betreiben.
2. Eigentümer von Gebäuden dürfen ihre Heizkessel, die mit einem flüssigen oder gasförmigen Brennstoff beschickt werden und ab dem 1. Januar 1991 eingebaut oder aufgestellt worden sind, nach Ablauf von 30 Jahren nach Einbau oder Aufstellung nicht mehr betreiben.

Die Sätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn die vorhandenen Heizkessel Niedertemperatur-Heizkessel oder Brennwertkessel sind.

Bei einem Heizkessel Baujahr vor 1991 ist somit von einer sachverständigen Person ein Nachweis zu führen, dass es sich um einen förderfähigen Niedertemperatur- oder Brennwertheizkessel handelt.

Die Förderung erfolgt als Paket und wird nur dann gewährt, wenn neben dem Brennwertkessel gleichzeitig eine **Hocheffizienzpumpe** eingebaut, der **Hydraulische Abgleich** durchgeführt und ungedämmte Heizung und Warmwasser führenden **Rohrleitungen** und Armaturen in unbeheizten Räumen gemäß des aktuell gültigen Gebäudeenergiegesetzes isoliert werden.

Die Punkte des Maßnahmenpaketes müssen schon bei der Antragstellung aus dem Angebot hervorgehen und bei Einreichung der Rechnung einzeln als Position ausgewiesen sein. Eine gleichzeitige Förderung mit der Einzelförderung des Hydraulischen Abgleichs und des Einbaus von Hocheffizienzpumpen ist nicht möglich. Des Weiteren sind die Berechnungsunterlagen und das Formblatt des VdZ für den Hydraulischen Abgleich einzureichen.

Hydraulischer Abgleich

Für den hydraulischen Abgleich gelten folgende Bedingungen:

Der „Vordruck des VDZ“ (**V**ereinigung der **D**eutschen **Z**entralheizungswirtschaft) für die Bestätigung des Hydraulischen Abgleichs ist vom Heizungsbauer auszufüllen und zu unterschreiben. Die Berechnungen des Hydraulischen Abgleichs **und** der ausgefüllte Vordruck sind der Rechnung beizulegen. Die Leistungsbeschreibung des VDZ (auf der Rückseite des Vordrucks) ist zu berücksichtigen.

Eine Förderung wird nur gewährt, wenn nachweislich eine Hocheffizienzpumpe eingebaut ist oder mit eingebaut wird.

Weiter gilt:

1. Der Betreiber ist in den Umgang mit der abgeglichenen Anlage einzuweisen.
2. Die endgültige Einstellung von regelungsspezifischen Werten (Vorlauftemperatur, Heizkurve) ist gemäß DIN 18380 VOB Teil C zum Ende der ersten Heizperiode durchzuführen.
3. Als rechnerischer Nachweis gilt auch der Ausdruck einer entsprechenden Software, z. B. von Danfoss (DanBasic), Hottgenroth, Optimus und/oder andere.

Einbau von Hocheffizienzpumpen

Die Förderung kann nicht mit der Förderung Austausch von Heizanlagen und/oder der Förderung des Hydraulischen Abgleiches kombiniert werden. Die Förderung gilt nur für bestehende Gebäude. Es können bis zu zwei Pumpen gefördert werden.

Einbau eines Mini-Blockheizkraftwerkes (Mini-KWK-Anlage)

Bei dem Austausch eines Erdgas-, Ölkessels oder der Sanierung von Einzelöfen durch eine Zentralheizung gegen eine Mini-KWK-Anlage kann die Förderung zusätzlich mit dem Zuschuss für den Austausch eines Erdgas-, Ölkessels oder der Sanierung von Einzelöfen durch eine Zentralheizung kombiniert werden. Die Förderung für eine Mini-KWK-Anlage kann mit der Förderung des Hydraulischen Abgleiches oder einer Solaranlage kombiniert werden. Es werden nur Anlagen gefördert, welche bei dem BAFA gelistet sind. Die Leistung der Mini-KWK-Anlage darf 10 kW_{el} nicht überschreiten. Der Einbau eines Pufferspeichers ist Pflicht. Die Größe des Pufferspeichers ist gemäß BAFA-Liste für die jeweilige Mini-KWK-Anlage auszuwählen. Die Mini-KWK-Anlage muss einen integrierten Strom- und Wärmemengenzähler aufweisen.

Einbau Brennstoffzelle

Bei dem Austausch eines Erdgas-, Ölkessels oder der Sanierung von Einzelöfen durch eine Zentralheizung gegen eine Brennstoffzelle kann die Förderung zusätzlich mit dem Zuschuss für den Austausch eines Erdgas-, Ölkessels oder der Sanierung von Einzelöfen durch eine Zentralheizung kombiniert werden. Die Förderung für eine Brennstoffzelle kann mit der Förderung des Hydraulischen Abgleiches oder einer Solaranlage kombiniert werden.

Contracting

Wird eine Finanzierung mittels Contracting durchgeführt, ist nach Installation der Anlage der Contracting-Vertrag dem Verwendungsnachweis beizufügen. Die Laufzeit des Contracting-Vertrages muss mindestens fünf Jahre betragen.

Holzpelletkessel

Bei dem Austausch eines Erdgas-, Ölkessels oder der Sanierung von Einzelöfen durch eine Zentralheizung gegen einen Pelletkessel kann die Förderung nicht zusätzlich mit dem Zuschuss für den Austausch eines Erdgas-, Ölkessels oder der Sanierung von Einzelöfen durch eine Zentralheizung kombiniert werden. Die Förderung für einen Holzpelletkessel kann jedoch mit der Förderung des Hydraulischen Abgleiches oder einer Solaranlage kombiniert werden.

Eine Förderung von Holzpelletkessel kann nur gewährt werden, wenn

- diese **a u s s c h l i e ß l i c h** mit Holzpellets betrieben werden. Damit wird eine Verschlechterung der Effizienz und des Emissionsverhaltens durch den Einsatz qualitativ ungünstigerer Brennstoffe ausgeschlossen (Ausschluss von Kombinationskesseln)
- die Zündung, Leistungs- und Verbrennungsregelung sowie die Wärmetauscherreinigung vollautomatisch erfolgt, um Fehler durch unsachgemäße Bedienung zu vermeiden (Ausschluss von Anlagen mit manuell wirkenden Bedienungseinrichtungen (z.B. zur Regulierung der Verbrennungsluftzufuhr durch Stellhebel)
- sie ein vollständiges System darstellen und so die Beurteilung des Systemwirkungsgrades und der Emissionen des Systems ermöglichen.
- diese als alleinige Zentralheizung für die Gebäudebeheizung dienen.
- der Kesselwirkungsgrad größer gleich 89 % beträgt. Als Grundlage der Bewertung dient das technische Datenblatt des Herstellers.

5) Sonderförderung Altbausanierung auf Neubauniveau

Der Nachweis des Neubauniveaus muss gemäß den Berechnungsverfahren des derzeit gültigen Gebäudeenergiegesetzes erfolgen. Die Sonderförderung erhält auch der, der einen energetischen Standard entsprechend eines KfW-Effizienzhauses 100 (GEG₂₀₂₀) oder besser nachweisen kann.

Werden die entsprechenden Referenzwerte für den Transmissionswärmeverlust H_T' und den Jahres-Primärenergieverbrauch Q_p hinsichtlich des Neubauniveaus eingehalten, kann innerhalb der Energiebilanzierung von den Einzelanforderungen an die Bauteile abgewichen werden, wobei die Mindestanforderungen an die Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten gemäß GEG₂₀₂₀ einzuhalten sind. Werden die Mindestanforderungen unterschritten, entfällt entsprechend die Förderung für die jeweilige Maßnahme.

6) Neubau KfW-Effizienzhaus 40-, Passiv- oder Plusenergiehaus-Standard

Für Hocheffiziente Neubauten wird eine Förderung gewährt, wenn der KfW-40-Effizienz-, Passiv- oder Plusenergiehausstandard erreicht wird. Ein Luftdichtheitstest („Blower Door Test“) ist durchzuführen. Für alle Gebäude ist der Einbau einer Lüftungsanlage zur Einhaltung des hygienischen Mindestluftwechsels Pflicht. Für den KfW-40-Effizienzhaus-Standard sind die technischen Anforderungen der KfW einzuhalten. Für das KfW-40 Effizienzhaus und das Plusenergiehaus gilt das derzeit gültige Gebäudeenergiegesetz als Berechnungsgrundlage. Für das Plusenergiehaus muss zudem der Nachweis geführt werden, dass primärenergetisch eine positive Energiebilanz vorliegt. Für das Passivhaus gilt das PassivhausProjektierungsPaket PHPP als Berechnungsgrundlage.

6) Denkmalgeschützte Gebäude

Eine Förderung wird nach Einzelprüfung der energetischen Maßnahme gewährt. Die Prüfung lehnt sich an die Förderrichtlinien für denkmalgeschützte Gebäude der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), kann aber auch von dieser abweichen.

7) Ohne Energie-Check kein Zuschuss !

Voraussetzung der Förderungen an bestehenden Wohngebäuden ist die Durchführung eines „Energie-Checks“ der Verbraucherzentrale bzw. eine „Vor Ort Energieberatung“ gemäß BAFA oder ähnliche energetische Kurzgutachten. Sie müssen nachvollziehbar sinnvolle Energiesparmaßnahmen aufzeigen.

Hierzu ist ein Vor-Ort-Termin mit einem zugelassenen Energieberater erforderlich !

Der Energie-Check dient der Beratung über sinnvolle Energiesparmaßnahmen und ist grundsätzlich vor der Antragstellung durchzuführen und mit dem Antrag einzureichen. Der „Eigenanteil“ an den Kosten des Energie-Checks der Verbraucherzentrale wird von der Stadt Eschborn rückerstattet. Um den Eigenanteil rückerstattet zu bekommen, muss der Antragsteller dies im Antragsformular ankreuzen. Somit ist dieser Energiecheck für den Antragsteller **kostenlos**. Die Stadt übernimmt keine Kosten für eine „Vor-Ort Beratung“ gemäß BAFA oder anderer Energieberatungen.

Der Energiecheck muss nicht durchgeführt werden, wenn:

- schon eine Energieberatung durchgeführt wurde
- wenn die Förderhöhe < 600 Euro beträgt (geringinvestive Maßnahme)
- das Gebäudebaujahr nach 1994 beträgt
- nur eine PV-Anlage, ein Batteriespeicher oder eine Wallbox beantragt wird
- ein Altbau zum Effizienzhaus saniert wird

Ausführende Energiechecker

Der Antragsteller kann jeden bei der Verbraucherzentrale gelisteten Energieberater mit dem Energiecheck beauftragen. Des Weiteren sind die bei der DENA gelisteten Energieeffizienzexperten zugelassen, eine Vor Ort Beratung oder ein energetisches Kurzgutachten beim Antragsteller durchzuführen. Dieser Beratungsbericht ist dann den Unterlagen beizufügen. Deren Kosten werden aber nicht erstattet.

Um Ihnen den Kontakt zu den zugelassenen Energieberatern aus der näheren Umgebung zu erleichtern, sind einige Energieberater aufgelistet. Bitte beachten Sie die Geschäftszeiten der Energieberater Montag bis Freitag von 9:00 bis 18:00 Uhr:

Verbraucherzentrale (Energie-Check):

Marco Erlenbeck	0152 – 343 39 310
Andreas Katreniok	0163 – 598 99 99
Andreas Schablitzki	0179 – 781 52 77
Olaf Strenge	0176 – 518 600 82

(Die Liste hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit)